

Widerruf von Verfügungen

kann von der verfügenden oder Aufsichtsinstanz festgestellt werden. Eine nichtige Verfügung kann gar nicht zurückgenommen werden; sie kann ebensowenig einem Revisionsverfahren unterworfen werden. Die Frage der Nichtigkeit steht an erster Stelle; sie ist vorab zu klären. Die Frage der Nichtigkeit kann, muss aber nicht gesetzlich geregelt werden. Fehlen gesetzliche Regelungen, so hat die Praxis entsprechende Kriterien zu entwickeln.

2. Die als ausserordentliches Rechtsmittel ausgestaltete *Wiederaufnahme*¹⁰⁸ (Revision) kommt nur beim Vorliegen eigentlicher Revisionsgründe in Frage. Diese sind z.B. die schwerwiegende Verletzung von Verfahrensvorschriften, neue Tatsachen und neue erhebliche Beweismittel oder die durch die Konventionsorgane festgestellte Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention¹⁰⁹. Die neuen Tatsachen und Beweismittel müssen freilich bereits zum Zeitpunkt des zu revidierenden Entscheides bestanden haben. Das Revisionsverfahren bedarf in jedem Fall der gesetzlichen Regelung.

3. Der *Widerruf* kommt bei gültigen (d.h. nicht nichtigen) Verfügungen in Frage, die mit dem objektiven Recht im Widerspruch stehen. Er kommt vorneherein nicht in Frage, wenn der Mangel durch ein Revisionsverfahren beseitigt werden kann. Beim Widerruf ist das Interesse an der Aufrechterhaltung der Verfügung mit dem Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts abzuwägen¹¹⁰. Die Rücknahme kann, muss aber nicht gesetzlich geregelt werden.

Es wäre wünschbar, wenn sich die Praxis der liechtensteinischen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts an diesen Prüfungsablauf halten würde und dies auch von den untergeordneten Instanzen verlangte. Damit liessen sich die schwerwiegenden Mängel der gesetzlichen Regelung der Art. 104 ff. LVG wenigstens in ihren Auswirkungen beheben.

¹⁰⁸ Vgl. S. 272 f.

¹⁰⁹ Vgl. Art. 136 ff. OG zu den Revisionsgründen vor dem schweizerischen Bundesgericht und Art. 66 VwVG über die Revisionsgründe vor den schweizerischen Bundesverwaltungsbehörden, vgl. Häfelin/Müller Nr. 1553 ff., 1416 ff. Vgl. zur österreichischen Ordnung § 69 f. AVG. Der Gesetzgeber hat indessen einen Gestaltungsspielraum, welche Gründe er als Revisionsgründe ansieht. Dies beeinflusst selbstverständlich die möglichen Nichtigkeitsgründe.

¹¹⁰ Vgl. zur schweizerischen Rechtsprechung Häfelin/Müller Nr. 765 ff. m.H.; vgl. zur österreichischen Rechtslage § 68 Abs. 2 und 3 AVG und dazu Walter/Mayer Nr. 458 ff.; Antonioli/Koja, S. 582 ff.